

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 17 (1833)

48 (26.11.1833)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781973](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781973)

Oldenburgische Blätter.

N^o 48. Dienstag, den 26. November, 1833.

U e b e r s i c h t
 der im Herzogthum Oldenburg exercirten Branntwein-Brennereyen und des Betrages der davon zu erlegen gewesenen Recognitionen. Vom Jahre 1832.

	Anzahl der Brennereyen	Anzahl der Blasen	Jährliche Recognition.			
			R $\frac{2}{3}$		Gold	
			Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1. Stadt Oldenburg	14	22	—	—	—	—
2. Amt Oldenburg	6	9	70	—	21	—
3. „ Elsfleth	2	3	—	—	—	—
4. „ Zwischenahn	4	5	28	36	—	—
5. „ Rastede	7	7	50	—	10	36
6. „ Westerstede	3	4	40	—	—	—
7. „ Bockhorn	21	31	135	—	67	18
8. „ Barel	4	6	50	—	—	—
9. „ Brake	2	3	30	—	—	—
10. „ Rodenkirchen	—	—	—	—	—	—
11. „ Abbehausen	—	—	—	—	—	—
12. „ Burhave	—	—	—	—	—	—
13. „ Landwübrden	2	2	20	—	—	—
14. „ Berne	6	7	50	—	21	—
15. Stadt Delmenhorst (die Recognition fließt in die Stadtcasse)	7	12	—	—	19	24
16. Amt Delmenhorst	2	2	20	—	—	—
Latus	80	113	393	36	139	6



	Anzahl der Brenz- neren	Anzahl der Blasen	Jährliche Recognition			
			R $\frac{2}{3}$		Gold	
			Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Transport	80	113	393	36	139	6
17. Amt Ganderkesee	2	2	10	—	—	—
18. „ Wildeshausen	12	13	40	—	10	36
19. „ Behta	46	46	390	—	—	—
20. „ Steinfeld	17	17	170	—	—	—
21. „ Damme	13	13	40	—	94	—
22. „ Cloppenburg	22	22	220	—	—	—
23. „ Idningen	47	54	540	—	—	—
24. „ Friesoythe	13	14	130	—	—	—
25. Stadt Zeven	—	—	—	—	—	—
26. Amt Zeven	3	3	10	—	10	—
27. „ Tettens	—	—	—	—	—	—
28. „ Minsen	—	—	—	—	—	—
	255	297	2043	36	253	42

Ueber die Schützengesellschaft in Zeven.

(Fortsetzung.)

Die Fahne kostete mit der Fahnenweihe 68 Thlr. 51 Gr. Wie bey andern Scheibenschießen herkömmlich, geschahen die ersten Schüsse für die Mitglieder des regierenden Hauses. Im Protocoll des Magistrats von 1790. heißt es: „sind Ihre Hochf. Durchl. unser gnädigster Landesherr Fürst Friedrich August Schützen-König geworden, welches der hier der Zeit zugegen gewesene Herr General, Brigadier von Rauch, Haupt aus Zerbst für Ihre Hochf. Durchl. verrichtet haben und ist derselbe in Serenissimi Namen als König mit den deshalb angeordneten Solennitäten eingeführt.“ Als derselbe im Jahr 1791. als König wieder auszog, wurde auf dem Schützenfelde ein „Danklied, unserm Friedrich August als Schützenkönig gesungen“ unter Direction des Cantors Schönherr von einigen Schülern abgesungen. Es ist auf Kosten der Schützencasse gedruckt aber der Mittheilung nicht werth. Da jedoch der Fürst am 3. März 1793. gestorben war, ehe er das übliche Königsschild geliefert, wandte sich die Compagnie am 12. Jun. 1793. an die



Fürstin von Anhalt um Ertheilung dieses Angebens und am 27. Jul. 1793. wurde darauf von der Cammer zu Zerbst dieses Schild der Cammer zu Jever zur weitem Besorgung übersandt. Der Zuvorwärtiger Förster in Zerbst hatte es mit 51 Thlr. 6 Ggr. bezahlt erhalten.

Ob übrigens mit diesem Schuß es so ganz richtig zugegangen, muß man dahingestellt seyn lassen, aber auffallend ist es, daß 1791. der Graf Wedel Schützenkönig wurde, wie es im Protocoll heißt, „in Betreff seiner in hiesiger Herrschaft belegenen Güter.“ Er wurde von dem Schützenfelde nach des Gastwirths Hamerschmidt sen. Haus in der Stadt gehörig geführt und erfüllte seine Obliegenheiten als König auf eine glänzende Weise.

Das war wohl auch die Ursache, warum Herr Jeddeloh aus Zetel, der in keinem Stücke, wo es Glanz galt, zurückstehen mochte, im Jahr 1792. Schützenkönig wurde, und dann auch es an Nichts fehlen ließ. Wie man ihn, der kein Jeveraner war, dazu, den Statuten entgegen, machen konnte, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Ueberhaupt begann nun die glänzendste Periode des Scheiben- und Vogelschießens. Der ausgebrochene Krieg gegen Frankreich trieb die Erzeugnisse des Landes zu hohen Preisen hinauf und die Bewohner des Jeverlandes so wohl als die Oldenburgs und Ostfrieslands waren froh, einen Vereinigungspunct zu haben, wo sie nicht bloß im Genuß ihres Wohlstandes sich freuen, sondern auch in Darlegung desselben mit einander rivalisiren konnten, was denn natürlich für Stadt

und Vorstadt Jever reichen Gewinn brachte, zugleich aber auch zu manchen Unordnungen und Ausschweifungen Anlaß gab.

Als daher die Schützen-Compagnie im May 1793. ein Gesuch an die Fürstin-Administratorin eingab, worin sie um allerley Vergünstigungen bat, weil sie sonst nicht wohl bestehen zu können vorgab, rescribirte diese am 25. May: „daß da ihrer eignen Anzeige nach keine Uebereinstimmung unter ihnen sey, sondern vielmehr die Meisten Unzufriedenheit und wenig Gefallen an der Fortsetzung dieser Schützengesellschaft äußerten, auch nicht zu verkennen sey, daß Manche ihre Nahrung dabey hintersetzen, und zu mehren Ausgaben als sie ohne Beschwerde leisten können, dadurch verleitet würden, überdies und hauptsächlich der Platz zum Schießen nicht vor Gefahr sichere, man billig Bedenken trage, ihrem Suchen zu fügen.“

Eine solche Resolution hatte die Compagnie nicht erwartet und sie reichte daher am 12. Jun. eine andere Vorstellung ein, worin sie ihr früheres Vorbringen berichtigte und modificirte, und bat, ihr die Fortdauer wie bisher zu gestatten. Hierauf rescribirte die Fürstin am 25. Jun. 1793. an die Regierung: „Ob Wir gleich, wegen der in Unserer vorigen Resolution d. d. Jever den 25. May a. c. bemerkten und in der jetzigen Supplic noch immer nicht gänzlich gehobenen Bedenklichkeiten allerdings lieber gesehen hätten, wenn Supplicanten von ihrem Gesuche ganz abgestanden wären, wollen Wir dennoch,



„weil Wir Jemanden ein erlaubtes Vergnügen zu versagen nicht gemeinet sind, nicht nur die Fortsetzung ihrer Schützenübungen gnädigst erlauben, sondern auch, jedoch ohne für Uns schießen zu lassen, der Gesellschaft zu diesem ihren Vergnügen jährlich 20 Thlr. auszahlen, desgleichen ihnen die nöthigen Zelte, so lange als das Schießen wirklich währt, zum Gebrauch geben lassen.“

„Hiernächst wird die Gesellschaft mit ihrem übrigen, jetzt und in dem vorigen Supplicat angebrachten Gesuche an die Landesregierung verwiesen, woselbst sie das Weitere, um Uns darüber Bericht abzustatten, gebührend einreichen kann.“

Die Compagnie reichte darauf auch bey der Regierung ein Gesuch ein, worin sie bat,

1) „daß die Vorstadts-Officiere und Unterofficiere, so wie es bereits in der Stadt eingeführet, auch außer dem Scheibenschießen als Repräsentanten der Bürgerschaft angesehen und bey Zusammenkünften derselben in bürgerlichen Angelegenheiten nach ihrem Character mit zugezogen werden möchten, wovon sie bisher ausgeschlossen gewesen, obwohl sie bereits vor Existenz des Scheibenschießens dazu angesetzt worden;

2) „daß ihnen erlaubt seyn möge, bey bürgerlichen Aufzügen jedesmal für sich allein unter ihrer Fahne, welche ihnen von Obrigkeit wegen gegeben worden, aufzuziehen, und

„es nicht nöthig sey, von der übrigen Bürgerschaft zu solchen Sachen aufgefordert zu werden;

3) „daß ihnen nach wie vor die Ehrenschüsse für ihre Landesherrschaft, Ihre Majestät die Kaiserin und Ihre Durchlaucht, die Landes-Administratrix, gestattet werden möchten, indem sie einestheils ihre Ehrfurcht und Liebe gegen die gnädigste Landesherrschaft vor aller Welt gern an den Tag legen möchten, es auch aller Orten gebräuchlich, daß der Landesherrschaft ein Ehrenschuß gebühre, anderntheils, daferne solches nicht geschähe, die Fremden Ursache haben könnten zu meinen, als ob ihre gnädigste Fürstin auf Höchsteroselbe getrene Untertanen einige Unnade und Verachtung geworfen hätte, welches doch Gottlob der Fall nicht sey.“

Der Magistrat, dessen Bericht die Regierung darüber einzog, erklärte

ad 1) wie er nicht beurtheilen könne, ob dem in der Vorstadt Hindernisse entgegenständen, wie im Gegentheil dieß nicht der Fall bey der Bürgerschaft gewesen, da zumal die Zahl der Bürger-Representanten dadurch nicht vergrößert, sondern vielmehr nur die abgegangenen Repräsentanten durch solche wiederum supplirt worden.

ad 2) „daß das Gesuch der Imploranten nicht gestattet werden könne, da die Bürgerschaft mit den Vor-

„städtern doch nur eine, zu dieser
„Belustigung vereinigte Gesellschaft
„ausmache, andertheils aber durch
„Gestattung der Imploranten Su-
„chen leicht Partheysucht, Neckerey
„und Feindschaft und durch das ge-
„wiß nicht ausbleibende Bestreben,
„den andern es zuvorthun zu wol-
„len, steigender Luxus veranlaßt
„werden und die jetzt gewiß nicht
„ganz doch größtentheils durch die
„Zusammensetzung der Bürger und
„Vorstädter sich erhaltende Ruhe
„und Einigkeit gestört werden könne.“

Daß hierauf eine Resolution erfolgt,
habe ich nicht gefunden.

Im Jahre 1795. verweigerte anfangs
die Regierung die Erlaubniß zum Schei-
ben- und Vogelschießen, weil sie befürch-
tete, daß es mit dem in Ostfries-
land und dem Herzogthum Oldenburg statio-
nirten Militair zu Handeln kommen
möge. Nachdem jedoch die Compagnie
vorgestellt, wie sie für Ruhe und Ord-
nung vorzüglich sorgen, auch um den
Zufluß des fremden Militairs nicht zu
veranlassen, die sonst gewöhnliche Be-
kanntmachung in auswärtigen Blättern
unterlassen wollen, wurde am 18. Jul.
gestattet, dasselbe am 27. Jul. u. folgende
Tage zu halten.

Im Jahr 1796. wurde das Schützen-
Reglement revidirt und von der Regie-
rung abermals bestätigt.

Der sogenannte Umgang, wo das
Scheiben- und Vogelschießen gehalten
wurde, war früher von der Cammer ver-
pachtet und nur dem Pächter zur Bedin-

gung gemacht, daß er dieses Schießen
gestatten müsse. Im Jahr 1792. hatte
die Schützengesellschaft gebeten, ihr sol-
chen unentgeltlich oder gegen eine ange-
messene Pacht zu überlassen und die Cam-
mer ihr solchen auf 6 Jahr jährlich zu
4 Thlr. für das Land und 36 Gr. für
die Fischerey in den Gräben in Pacht
gegeben. Im Jun. 1797. gab darauf
die Compagnie bey der Cammer ein Ge-
such ein, worin sie bat, den Contract auf
6 Jahre oder so lange zu verlängern,
als die Gesellschaft dauere „da es um
„keinen Preis für Stadt und Vorstadt
„zu wünschen wäre, daß das bisherige
„Scheiben- und Vogelschießen einginge,
„indem dadurch nicht allein Gelegenheit
„gegeben würde, daß vom Auslande viel
„Geld hereingebracht würde, sondern
„auch es zum Vergnügen sämmtlicher
„Untertanen diene.“ Ein Mitglied der
Cammer stimmte dafür, dem Concipien-
ten diese „unschicklichen und unpaßlichen
„Ausdrücke zu verweisen, damit nicht
„unsere Nachfolger glauben, daß wir
„stillschweigend den Unsinn gebilligt hät-
„ten, als wenn um keinen Preis
„für Stadt und Land das Scheibenschie-
„ßen eingingen könnte.“ Der damalige
Geheimerath von Kalisch stimmte dem
bey und setzte hinzu, „ich füge noch bey,
„daß Serenissima wegen des vielfach da-
„durch entstehenden Unfuges es sehr gern
„sehen würden, wenn dieses Schießen ganz
„einginge.“

Die Fürstin rescribirte hierauf am
2. März 1798. an die Cammer, und
bestimmte: „Wir genehmigen gnädigst,
„daß der Schützengesellschaft die bisherige



„Pacht des Umganges auf drey bis 4
„Jahre verlängert, die Verlegung des
„Schießwalles, jedoch so, daß dadurch
„keine Gruben und unebene Stellen auf
„dem Lande gemacht werden, gestattet
„und, wofern nicht ein Anderes befohlen
„wird, jedesmal für Se. Majestät den
„Kaiser und für Uns, auch bey Unse-
„rer hiesigen Anwesenheit für Unserer
„Frau Schwester Idd. geschossen werden
„soll.“

„ten anzufragen und die von derselben zu
„ertheilende Erlaubniß zu gewärtigen hat;
„so ist Unser gnädigstes Begehren, ihr
„wollt solches der supplicirenden Schützen-
„gesellschaft zur Resolution eröffnen, an-
„ben derselben einschärfen und darauf
„halten, daß das Schießen nur drey
„Tage währen und dabey alle Unord-
„nung und Unfug bey Verlust der Con-
„cession sorgfältig vermieden werden
„möge.“

Ein Rescript an die Regierung von dem nemlichen Tage bestimmt noch Einiges wegen Verlegung des Schießwalles und setzt hinzu „Wie Wir denn ferner „geschehen lassen wollen, daß der erste „Montag nach dem 21. Jul. zum Schie- „ßen, woferne nicht besondere Umstände „in den Weg treten, festgesetzt werde, „weshalb jedoch die Schützengesellschaft „jedes Jahr bey der Regierung in Zei-

Im Jahr 1803. fand die Fürstin sich dennoch veranlaßt, das Scheibenschießen zu unterjagen. Als aber die Compagnie ein Gesuch deshalb einreichte, gestattete sie es mittelst Rescript vom 20. Jun. noch für das Jahr, jedoch unter der Bedin- gung

1) in der Stadt und auf den Dörfern nicht zu schießen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vom Büken (Bäuchen) der Leinwand mit Kalk.

Leider hat man die Erfahrung gemacht, daß manche Landleute sich des Kalkes bey der ersten und wohl gar noch bey der zweyten und letzten Büke (Bäuche) bedienen. Leinen, die nur einigermaßen das Ansehen haben mit Kalk gebükt zu seyn, sollte man gar nicht kaufen; Hemden, von solchem Leinen gemacht, halten kaum drey mal die Wäsche aus. Leinen, welche nur zu der ersten Büke Kalk erhielten, sind sehr schwer zu erkennen,

indem der Kalk sich das zweyte und drittemal fast ganz wieder auslaugt; Leinen aber, die zu der letzten Büke Kalk erhielten, unterscheidet man leicht durch das eigenthümliche Gefühl, welches sie beim Angreifen geben. Sie fassen sich hart, scharf und straub (struv) an. Wenn man einige Tropfen reines Flußwasser etwa zwey Fuß hoch einigemal auf solches Leinen auf dieselbe Stelle herabfallen läßt, so wird, nachdem das Leinen



trocken geworden ist, sich ein gelblicher würden die keinen der Gegend bald gar Kreis zeigen. — Dies Verfahren, mit keinen Absatz im Handel mehr finden. Kalk zu kühlen, müßte als Betrügerey (Aus dem Hannover'schen Magazin vom bestraft werden; denn wenn diese Betrügerey nur etwas allgemein würde, so

6. Nov. 1833.)

A n e c d o t e n.

(Aus Müllers Anekdoten-Almanach für 1834.)

10.

In einer ...schen Zeitung stand folgende Todes-Anzeige: — Das innige Gefühl meines geliebten Mannes ist d. 16. d. sanft und selig entschlafen. Das Leiden meiner kennt niemand besser als ich bey jetziger Localität, Stockung der Geschäfte, und die Last, die sich im Ganzen auf mir wälzt. Er, der Selige, war ganz mein Gatte, er theilte Gefahr des Lebens mit mir, darum ich allen ein so baldiges und seliges Ende wünsche. Des Lebens Unverstand mit Wehmuth zu genießen, ist Tugend und Begriff. Geduld und Wachsamkeit und Wehmuth und Entzücken, wie auch der Frieden des Busens, sind mehr als Gold und Tugend werth; die Geschäfte leiden aber keine Unterbrechung, ich werde als Wittve mein möglichstes versuchen.

11.

In einem Intelligenzblatte stand folgende Bekanntmachung: — Der, der den, der den, an dem Graben gestan-

denen Pfahl, auf dem gestanden, nichts in den Graben zu schmeißen, in den Graben geschmissen, angiebt, erhält eine Belohnung von 2 Thalern.

12.

Balthasar Gracian sagte schon vor zweyhundert Jahren: „Wenn jemand auf Reisen geht, so sollte er folgende Seltenheiten aufsuchen: — einen vornehmen Mann ohne Schulden; einen Fürsten, der sich nie beleidigt gefühlt, die Wahrheit zu hören; einen demüthigen Spanier; einen zurückhaltenden Franzosen; einen mäßigen Deutschen; eine spröde Wittve; ein aufrichtiges Frauenzimmer; einen Gelehrten, dessen Verdienste belohnt worden; einen misanthropischen Thoren, und einen redlichen Freund.“ — Der Prof. Engel setzte dies Verzeichniß von Seltenheiten folgendermaßen fort: „einen bescheidenen Engländer, der auch andern Nationen Gerechtigkeit wiederfahren läßt; einen toleranten Frömmeler; einen Freigeist, der sich nicht vor Gespenstern fürchtet;



einen Geistlichen, der nicht gern ein annimmt, und einen Tänzer, Schauspieler, Papst seyn möchte; einen reichgewordener oder Musiker, der sich nicht einbil- den Emporkömmling, der sein Vermö- gen mit Anstand und Geschmack benutz- ten könne, den ohne ihn die Welt nicht beste- einen Anwalt, der keine ungerechte Sache

Reime auf ...ollennicht.

(Aus den Geselen des Grafen von Platen-Hallermund.)

Hätt' ich die Nacht nicht feyern, und trinken sollen nicht?
Dem frischen Gott der Jugend sein Opfer zollen nicht? —
Frey will ich immer schweifen und fröhlich durch die Welt,
Doch an ein Haus mich binden und an die Schollen nicht.
Wenn jemand ich beleidigt, er sag' es frisch heraus;
Abbitten will ich gerne, nur soll er schmollen nicht.
Und käme heut' mein Todfeind zu mir, und klagte Durst,
Ich weigre ihm den Becher, den nektarvollen, nicht.
Vom frohen Zechgelage jag' ich Zeloten nur,
Doch nicht den blinden Bettler, den Narrn und Tollen nicht.
Die Zeit mir zu verkürzen, bat ich die Freunde her,
In mancher Nacht erprobte; die Thoren wollen nicht.
Des Himmels Rache hab' ich beschworen auf ihr Haupt;
Der Fluch ist nur dem Munde, der Brust entquollen nicht;
Auch hat er keinen Schaden geleitet auf ihr Haupt,
Denn, die ich angerufen, die Götter grollen nicht.

L ü c k e n b ü ß e r.

Es muß doch den Bäumen recht weh geschehn,
So immer auf einem Fleck zu stehn.
Wie lustig wär es für sie, zu wandern
Von einem Nachbarn zu dem andern.
